



Statuten

Erhältlich bei:
SOSETH - Studentische Organisation für Selbsthilfe
Turnerstrasse 1
CH-8092 Zürich
E-Mail: info@sos.ethz.ch
Internet: sos.ethz.ch

1 Name, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen **SOSETH** (Studentische Organisation für Selbsthilfe) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Bei Bedarf kann der Namen **SOSETH** zur besseren Lesbarkeit, zum Beispiel im Briefverkehr, auch **SOS-ETH** geschrieben werden.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt das Betreiben und die Förderung studentischer Dienstleistungen (wie zum Beispiel Filmvorführungen, Labore für analoge und digitale Foto- und Filmbearbeitung, Radiostudio oder andere digitale Dienstleistungen die Studenten zu Gute kommen).

² Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Mitgliedschaft

Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 5 Aufnahme

¹ Der Verein besteht aus Angehörigen der ETH Zürich.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, auch Nicht-ETHZ-Angehörige aufzunehmen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.

² Es besteht ein Rekursrecht zu Handen der Vereinsversammlung, welche abschliessend über den Rekurs entscheidet.

Art. 7 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder auf eigenes Verlangen jederzeit mit sofortiger Wirkung.

² Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf schon bezahlte Beiträge für Mitgliedschaft und Nutzung der Dienstleistungen.

3 Finanzen

Art. 8 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen,
- den Benutzungsgebühren der Dienstleistungen,
- weiteren Zuwendungen und Einkünften.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹ Die Vereinsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

² Die Mitgliederbeiträge werden folgenden Personen erlassen:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren
- den Mitgliedern des Senats

³ Die obengenannten Personen können den erlassenen Mitgliederbeitrag als freiwillige Zuwendung trotzdem entrichten.

4 Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- der Senat

4.1 Vereinsversammlung

Art. 11 Definition

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 12 Einberufung

¹ Vereinsversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen.

² Die Einberufung zur Vereinsversammlung sowie die Traktanden sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin auf der Internetseite des Vereins zu publizieren. Wird eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins traktandiert, so muss die Vereinsversammlung mindestens 28 Tage davor einberufen werden.

³ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Vereinsversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, innert zweier Monate nach Eingang des Gesuches eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen und Abstimmungen mit dem Einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, falls nicht anders in den Statuten bestimmt.

² Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

³ Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

⁴ Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren werden an jeder Vereinsversammlung neu gewählt oder bestätigt.

⁵ Eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen eines Mehrs von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Ablauf

- Wahl des Protokollführers
- Protokoll der letzten VV
- Berichte des Vorstandes
- Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl von Rechnungsrevisoren und evtl. Ersatzrevisoren
- Festsetzen des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Änderungen oder Neufassungen von Statuten (falls gegeben)
- Beschlussfassung über Rekurse (falls gegeben)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (falls gegeben)
- Anträge von Mitgliedern (falls gegeben)
- Varia

4.2 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus den Ressortleitern.

² Folgende Ämter müssen vergeben werden: Präsident, Quästor.

³ Desweiteren können folgende Ämter vergeben werden: Vizepräsident, Bürominister, Aktuar, Beisitzer und andere Funktionen.

Art. 16 Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Der Vorstand kann einen Teil der Befugnisse delegieren.

² Der Vorstand hat die Befugnis, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5000 in eigener Kompetenz zu bewilligen.

³ Die Vorstandsmitglieder berichten an jeder Vereinsversammlung über die geleisteten Arbeiten.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand beschliesst in der Regel in ordentlichen Vorstandssitzungen.

² Die Beschlussfassung erfolgt mittels einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Vertreter den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Voraussetzung dafür ist, dass kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung fordert. Zirkularbeschlüsse werden sodann ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

⁴ Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten als gefasst, wenn das absolute Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.

4.3 Rechnungsrevisoren

Art. 18 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Art. 19 Wahl

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Versammlung kann Ersatzrevisoren wählen, welche bei Verhinderung eines Revisors dessen Aufgabe übernehmen können. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

4.4 Senat

Art. 20 Zweck und Aufgabe

¹ Der Senat besteht aus natürlichen Personen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht haben.

² Der Senat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

³ Es ist die Aufgabe des Senats das Wissen und die Erfahrung seiner Mitglieder dem Verein zur Verfügung zu stellen.

⁴ Eine weitere Aufgabe des Senats ist es die Geschichte des Vereins aufzuzeichnen und aktuellen Mitgliedern zugänglich zu machen. Er organisiert und pflegt Kontakte zwischen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vereins.

Art. 21 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Senat konstituiert und organisiert sich selbst. Er kann sich als juristische Person konstituieren, zum Beispiel als Verein.

² Der Senat hält seine Organisation schriftlich fest und führt eine Liste seiner Mitglieder, den Senatoren.

³ Drei oder mehr Mitglieder des SOSETH können dem Senat jemanden zur Aufnahme als Senator vorschlagen.

⁴ Der Senat beschliesst über Aufnahme, Austritt und Ausschluss seiner Mitglieder eigenständig gemäss seinem Reglement. Hat der Senat keine Mitglieder, so kann der Vorstand diese ernennen.

⁵ Der Senat informiert den Vorstand über Änderungen seiner Zusammensetzung oder Organisation.

Art. 22 SOSETH–Mitgliedschaft der Senatoren

Mitglieder des Senats sind automatisch auch Mitglieder des SOSETH, es sei denn sie wurden gemäss Art. 6 aus dem SOSETH ausgeschlossen.

Art. 23 Finanzen

¹ Der Vorstand kann der Vereinsversammlung ein Budget für den Senat vorschlagen. Dieses wird über die üblichen Vereinsorgane verwaltet, abgerechnet und revidiert.

² Der Senat kann darüber hinaus eigene Mittel verwalten.

5 Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit anderen Organisationen erfolgt nach vorgängig traktandierter Diskussion an einer Vereinsversammlung.

² Die Mittel des Vereins gehen im Falle einer Auflösung an einen Fonds der ETH zur Unterstützung von Studierenden.

6 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom *18. Oktober 2018* genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom *27. November 2013*.

Der Präsident (bisher/neu)

Die Quästoren (bisher und neu)

Peter Keresztes Schmidt, Christoph Müller

Lukas Matthys, Maximilian Falkenstein